

Straßenausbaubeiträge

- Mögliche Varianten zur Entlastung der Grundstückseigentümer
- Anpassung der Straßenbaubeitragsatzung

Ausgangslage

- Die Stadt Büdelndorf erhält vom Land Schleswig-Holstein im Jahr 2018 Fördermittel i. H. v. **154.361,06 Euro** für **Infrastrukturmaßnahmen**.
- **Die Förderung vom Land ist auf drei Jahre befristet.**
- Die Förderung vom Land wird jährlich anhand der Einwohnerzahl und der Schlüsselzahl für die Umsatzsteuer neu berechnet. Die Einwohnerzahl macht 30 % der Berechnung aus und variiert jährlich. Die Schlüsselzahl für die Umsatzsteuer wird mit 70 % veranschlagt und ist für die Jahre 2018, 2019 und 2020 gleichbleibend.
- **Die Fördermittel für Infrastrukturmaßnahmen sind nicht nur für die beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen gedacht, sondern auch für Sanierung etc. Für die Sanierung der Straßen im Büdelndorfer Stadtgebiet werden durchschnittlich im Jahr ca. 120.000,- € benötigt.**

Beispielrechnung anhand der Kaiserstraße nach der jetzigen Satzung

• Ausbaukosten Kaiserstraße insgesamt:

750.000,- €

• Beitragsfähiger Aufwand nach der jetzigen Satzung (85 %):

637.500,- €

• Anteil der Stadt Büdel

s

dorf nach der jetzigen Satzung (15%):

112.500,- €

1. Variante:

Antrag von der CDU-Fraktion (Absenken des Beitragssatzes um 10 % und Eckgrundstückvergünstigung)

Beispielrechnung anhand der Kaiserstraße
(Ausbaukosten gesamt: 750.000,- €)

Absenken des Beitragssatzes um 10 %

Anteil Anlieger; 75 %:

562.000,- €

Anteil Stadt; 25 %:

187.500,- €

vorher Anteil Stadt; 15 %

112.500,- €

Differenz:

75.000,- €

→ Durch die Absenkung des Beitragssatzes würde die Stadt Büdelsdorf zusätzlich 75.000,- € (10 %) der Kosten für den Ausbau tragen.

Eckgrundstückvergünstigung (50 % pro Straße)

Bei der Kaiserstraße sind insgesamt 15 Eckgrundstücke im Abrechnungsgebiet vorhanden.

Beitragsfähiger Aufwand für alle Eckgrundstücke: 380.594,67 Euro
Eckgrundstückvergünstigung; 50 % Anlieger: 190.297,34 Euro
50 % Stadt Büdel

Durch die von der CDU beantragte Absenkung des Beitragssatzes auf 75 % und die Eckgrundstückvergünstigung i. H. v. 50 % hätte die Stadt Büdel

Hinzu kommt dann noch der von der Stadt, laut der aktuellen Straßenbaubeitragssatzung, zu tragende Eigenanteil i. H. v. 112.500,- Euro (15 %). Insgesamt würde die Stadt Büdel

Büdel

„Kaiserstraße“ tragen.

2. Variante:

Absenken des Beitragssatzes um 10 % und
Eckgrundstückvergünstigung (75% pro Straße)

Beispielrechnung anhand der Kaiserstraße:

• Eine weitere Möglichkeit wäre die Eckgrundstückvergünstigung in Höhe von 75 % pro Straße.

Beitragsfähiger Aufwand für alle Eckgrundstücke: 380.594,67 Euro
Eckgrundstückvergünstigung; 75 % Anlieger: 285.446,00 Euro
25 % Stadt Büdel

• Durch die Absenkung des Beitragssatzes auf 75 % und einer Eckgrundstückvergünstigung mit 75 % hätte die Stadt Büdel Mehrkosten für den Ausbau der Kaiserstraße von insgesamt 170.148,67 Euro.

Hinzu kommt dann noch der von der Stadt, laut der aktuellen Straßenbaubeitragsatzung, zu tragende Eigenanteil i. H. v. 112.500,- Euro (15 %). Insgesamt würde die Stadt Büdel 282.648,67 Euro der Kosten für den Straßenausbau „Kaiserstraße“ tragen.

3. Variante:

Absenkung des Beitragssatzes um 20 % und Verzicht auf die
Eckgrundstücksvergünstigung

Kaiserstraße: (Schlussabnahme 30.05.2018)		
Gesamtkosten:	750.000,- €	
Anteil Anlieger (65%):	487.500,- €	(vorher 85 % = 637.500,- €)
Anteil Stadt (35 %):	262.500,- €	(vorher 15 % = 112.500,- €)
Hermann-Ehlers-Platz: (muss nach der jetzigen Satzung abgerechnet werden!)		
Gesamtkosten:	304.588,- €	
Anteil Anlieger (65 %):	197.982,20 €	(vorher 85 % = 258.900,- €)
Anteil Stadt (35 %):	106.605,80 €	(vorher 15 % = 45.688,- €)
Heimstraße: (2019 Baubeginn)		
Gesamtkosten:	388.000,- €	
Anteil Anlieger (65 %):	252.200,- €	(vorher 85 % = 329.800,- €)
Anteil Stadt (35 %):	135.800,- €	(vorher 15 % = 58.200,- €)
Rickerter Weg I (2020 Baubeginn)		
Gesamtkosten:	860.000,- €	
Anteil Anlieger (65 %):	559.000,- €	(vorher 85 % = 731.000,- €)
Anteil Stadt (35 %):	301.000,- €	(vorher 15 % = 129.000,- €)

Differenz 85%/65%
- 150.000,00 €

- 60.917,80 €

- 77.600,00 €

- 172.000,00 €

→ Die Absenkung des Beitragssatzes kommt allen Grundstückseigentümern zu Gute.
Durchschnitt 4 Jahre
115.229,45 €

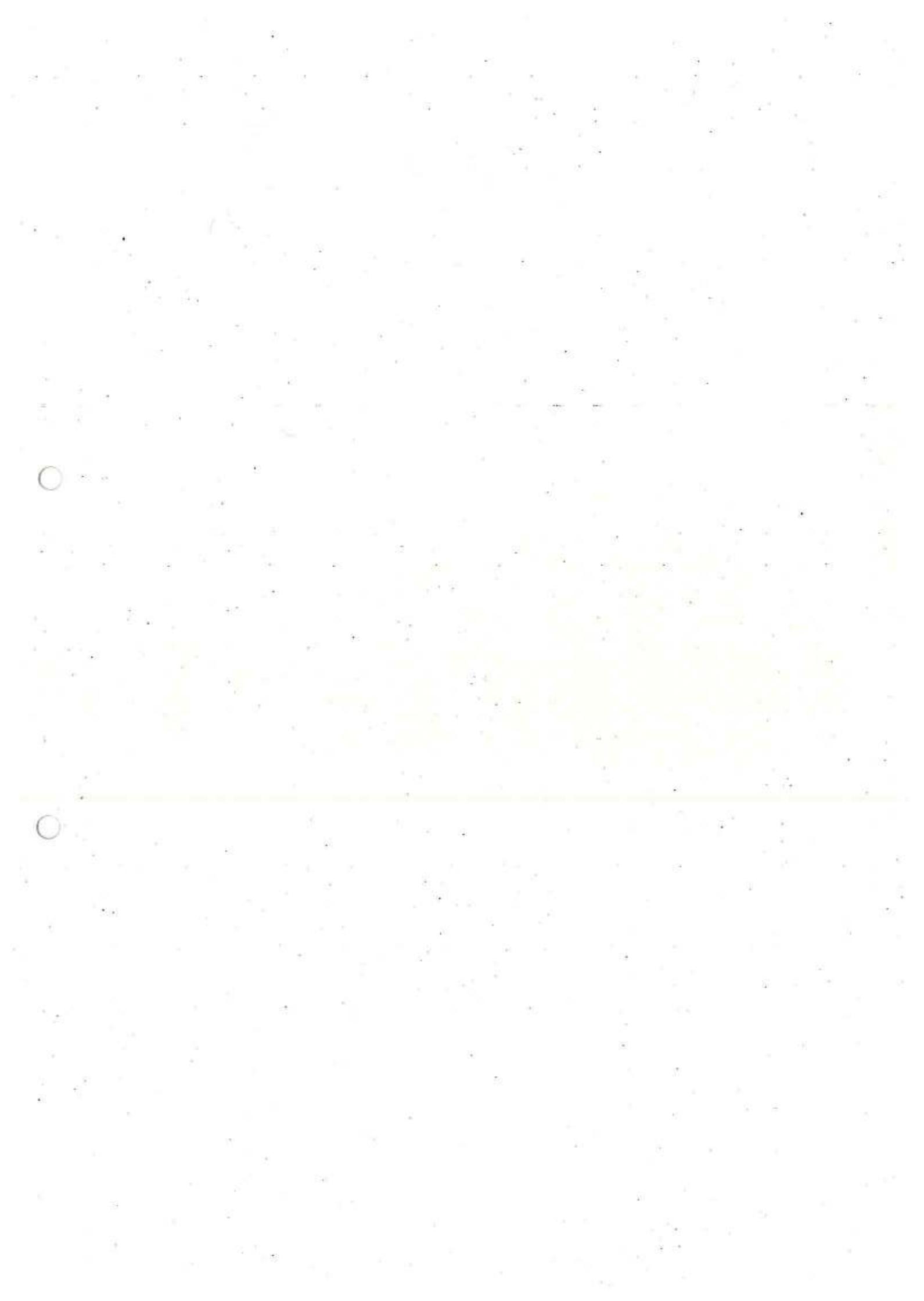
→ Sichere Planung der Einnahmen im Haushalt, da von vornherein kein Risiko besteht, ob und wie viele Eckgrundstücke in einem Abrechnungsgebiet liegen.

Gegenüberstellung der drei Varianten

Beispiel „Kaiserstraße“	Mehrkosten durch Satzungsanpassung (Stadt Bündelsdorf)	Gesamtkosten an der Straßenbaumaßnahme (Stadt Bündelsdorf)
1. Variante (10 % Absenkung & 50 % Eckgrundstücke)	265.297,34 €	377.797,34 €
2. Variante (10 % Absenkung & 75 % Eckgrundstücke)	170.148,67 €	282.648,67 €
3. Variante (20 % Absenkung; keine Eckgrundstücksverg.)	150.000,- €	262.500,00 €

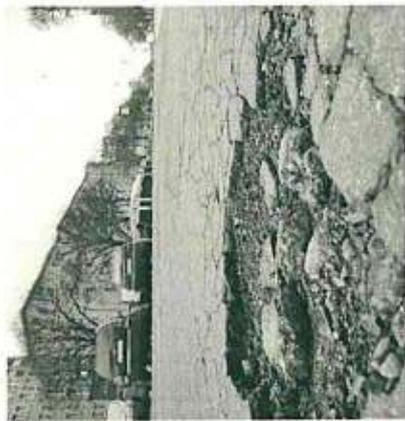
Beispiele anhand einzelner Grundstücke im Abrechnungsgebiet „Kaiserstraße“

Beispiel Kaiserstraße	Abrechnung nach der jetzigen Satzung	Abrechnung mit 75 % und Eckgrundstücksvergünstigung (50 %)	Abrechnung mit 65 % und ohne Eckgrundstücksvergünstigung
Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut, 800 m ²	10.954,62 €	9.859,17 €	8.763,70 €
Eckgrundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut, 556 m ²	7.613,46 €	3.426,05 €	6.090,77 €
Eckgrundstück mit einem Mehrfamilienha- us bebaut, 3.226,25 m ²	72.610,03€	32.674,51 €	58.088,024 €
Grundstück mit einem zwei- geschossigen Haus bebaut, 1.886,25 m ²	25.828,95 €	23.246,06 €.	20.663,16 €





Straßenausbaubeiträge



- Erhebung von Ausbaubeiträgen -

Antrag der CDU-Fraktion:

- Welche Belastung würde der Verzicht auf eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Stadt Büdel
- Inwiefern kann eine finanzielle Entlastung in einem angemessenen Verhältnis erfolgen?

Aktuelle Rechtslage

- Aufhebung der Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zum 26.01.2018 (§ 76 Abs. 2 GO).
- Sowohl der Verzicht als auch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sind zulässig.
- Es ist also eine rein kommunalpolitische Frage, bei deren Beantwortung nicht nur, aber auch eine Rolle spielt, wie die Gemeinde finanziell aufgestellt ist und ob sie die Straßenbaumaßnahme auf andere Weise als durch Beiträge finanzieren vermag.
- Die Entscheidung muss langfristig angelegt sein, um nicht die Ungleichbehandlung der Bürger/innen und Betriebe zu fördern.



Verzicht auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge?

- Ein Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen würde der Stadt Büdelsdorf in den nächsten vier Jahren (2019-2022) ca. 1.805.000,- Euro kosten.
- Die Entscheidung sollte nicht überstürzt werden, da:
 - die LED-Abrechnung erst Ende 2019 abgeschlossen sein wird und bis dahin die Straßenausbaubeitragssatzung nicht aufgehoben werden sollte.
 - Höhe und Dauer der Kompensation durch das Land noch nicht feststehen.
 - Die Mittel vom Land werden nur für drei Jahre gewährt
 - Der Höhe nach zur Refinanzierung der Ausbaubeiträge vermutlich nicht ausreichen
 - Konkrete Angaben der Landesregierung liegen noch nicht vor

Alternative Finanzierung:

Anhebung der Grundsteuer

- Für die Deckung der Ausgaben in Höhe von 1.805.000,- € müsste der Hebesatz von bislang 380 % auf 493 % angehoben werden.
- Durch die steigende Steuer- und Finanzkraft erhöhen sich die Kreisumlage und die Finanzausgleichsumlage. Sollen auch diese ausgeglichen werden, müsste der Hebesatz auf 565 % erhöht werden.



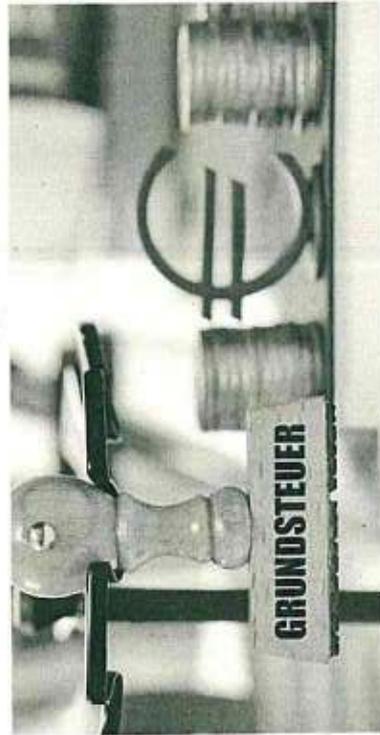
Auswirkungen der Grundsteuer B Erhöhung

	Hebesatz 380%	Hebesatz 493%	Hebesatz 565 %
Einfamilienhaus im Holunderweg ca. 20 Jahre alt Messbetrag:65,94 €	250,57 € jährlich	325,09 € jährlich	372,56 € jährlich
Einfamilienhaus in An der Kampkoppel ca. 20 Jahre alt Messbetrag:82,42 €	313,20 € jährlich	406,33 € jährlich	465,67 € jährlich
Einfamilienhaus im Gewerbegebiet Zum Audorfer See ca. 10 Jahre alt Messbetr.:213,12 €	809,86 € jährlich	1.050,68 € jährlich	1.204,13 € jährlich

Anhebung der Grundsteuer

- Vorteile:

- Verteilung der Abgabenlast auf mehrere Schultern
- Überschaubarer Verwaltungsaufwand



- Nachteile:

- Abkehr vom Vorteilsprinzip u. Grundstücksbezogenheit
- Mehrbelastung der Mieter
- Mehrbelastung der Eigentümer von Wohngrundstücken durch Freistellung teil-/öffentlichen Grundstücksnutzungen
- Doppelbelastung von Grundstückseigentümern die schon Beiträge gezahlt haben (keine Verschonungsregelung)

Wiederkehrende Beiträge

- Mit Wirkung vom 13.04.2012 hat der Landesgesetzgeber § 8a in das Kommunalabgabengesetz SH eingefügt.
- Bei den wiederkehrenden Beiträgen werden alle Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet für alle Straßenbaumaßnahmen herangezogen.

Wiederkehrende Beiträge

Vorteile:

- Wegfall hoher einmaliger Beitragssummen
- Kurzfristige höhere Akzeptanz unter den Beitragsschuldnern
- Absinken des Gemeindeanteils
- Verschonungsregelung möglich



Nachteile:

- Hoher Verwaltungsaufwand
- Rechtliche Risiken (vor allem bei der Einteilung der Abrechnungsgebiete, kaum Urteile)
- Wachsende Anspruchshaltung bei den Beitragsschuldnern
- Anstieg des Beitragsanteils der Beitragsschuldner
- Bedingte Rückkehrmöglichkeit zu einmaligen Beiträgen

Einmalige Straßenausbaubeiträge:

Entlastung der Bürger/innen möglich, durch:

- Absenkung des Beitragsanteils, z. B.:
 - Anliegerstraße: 75% (anstatt 85%)
 - HAUPTerschließungsstraße: 45 % (anstatt 55%)
 - Hauptverkehrsstraße: 25 % (anstatt 35 %)

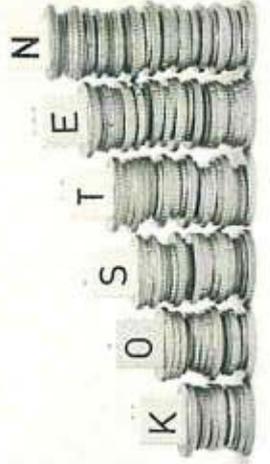
- Einführung der Verrentung
 - Ratenzahlung bis zu 20 Jahre möglich
 - Jährliche Verzinsung des Restbetrages

- Eckgrundstücksvergünstigung
(z. B. 50 % Nachlass bei der zweiten Ausbaumaßnahme)

- Absenkung des Beitragsanteils - Kosten für die Stadt Büdelndorf

Ausbaukosten: 1.805.000,- € (100 %)

	Kosten Anlieger/in:	Kosten Stadt Büdelndorf:
Aktuell:	85 %: 1.534.250,- €	15 %: 270.750,- €
Absenkung:	75 %: 1.353.750,- €	25 %: 451.250,- €
Differenz:	180.500,- €	180.500,- €



Einmalige Straßenausbaubeiträge (Absenken des Beitragsanteils/Verrentung/ Eckgrundstückvergünstigung)

Vorteile:

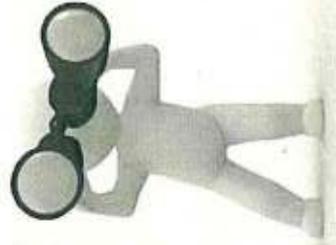
- Das gewohnte und rechtssichere System zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen wird beibehalten
- Reduzierung der Beitragsbelastung der Anlieger
- Vergünstigungen für Eckgrundstücke
- Möglichkeit der Ratenzahlung

Nachteile:

- Beitragsbelastung der Stadt steigt
- Bei vielen Ratenzahlungsanträgen, keine Planungssicherheit der Einnahmen im Haushalt

Ausblick

- Es bleibt abzuwarten, in welcher Höhe und über welchen Zeitraum das Land einen Verzicht auf Ausbaubeiträge kompensiert.
- Anschließend bedarf es einer Grundsatzentscheidung der Politik, ob die Straßenausbaubeiträge bei der Stadt Büdelisdorf abgeschafft werden oder welche Anpassung des Systems zur Beitragserhebung vorgenommen werden soll (Anpassung der bisherigen Satzung oder wiederkehrende Beiträge)



I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 03.02.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Büdelsdorf erlassen:

§ 1

§ 4 Vorteilsregelung, Stadtanteil erhält folgende Fassung:

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) u. i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 65 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 40 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 25 v.H.

2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 65 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 55 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 45 v.H.

3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),.....65 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),.....50 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),35 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),.....65 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),50 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),40 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6).....40 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)65 v.H.
- Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
 - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

§ 2

§ 11 Fälligkeit erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen nach § 222 Abgabenordnung oder Verrentungen nach § 8 Absatz 9 KAG bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

§ 3

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den xx.xx.xxxx

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hinrichs
(Hinrichs)

Anlage 6

Von:
An: "lorenzen@buedelsdorf.de" <lorenzen@buedelsdorf.de>
Datum: 17.07.2018 11:36
Betreff: Zone 30 Neue Dorfstrasse

Sehr geehrte Fr. Lorenzen,

wie durch den Schulneubau zu erwarten hat sich durch den Zubringerdienst der Eltern der Strassenverkehr in der Neuen Dorfstrasse mit der Ulmstrasse stark erhöht.

Für einen bestimmten Bereich in der Ulmstrasse wurde ja schon für bestimmte Zeiten eine Zone 30 eingeführt und im Bereich der neuen Schule (Neue Dorfstrasse) auch teilweise.

Unsere dringender Vorschlag ist diese Zone 30 zwischen der Ulmstrasse und der Alten/Neuen Schule über die Neue Dorfstrasse zu verlängern damit sich diese Dreissiger Zonen verbinden und es nicht immer wieder zu gefährlichen Situationen mit den Kindern kommt.

Die Fussgänger müssen sich in den Hauptverkehrszeiten Haus und Grundstückseingänge suchen um den Kindern mit Fahrrädern auszuweichen da diese es kaum wagen, durch den starken Verkehr bedingt, auf der Strasse zu fahren denn auch die Eltern haben nach dem abliefern der Kinder noch weitere Termine und deshalb keine Zeit.

Unser Antrag ist die Zone 30 in der Neuen Dorfstrasse zu verlängern denn diese Strasse ist inzwischen ein Schulweg geworden.
Den Radweg im Neuen Gartenweg benutzt kaum noch jemand um zur Schule zu fahren.

Schöne Grüsse

Umweltbericht

Berichtszeitraum: 01.05.2017 bis 30.04.2018

Datenteil			
A r t	N e u e s t e r W e r t (des jeweiligen Berichtszeitraums)		
	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum
	2015/2016	2016/2017	2017/2018
I. Städtische landwirtschaftliche Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bündelsdorf	22,6 ha	22,6 ha	23,9 ha
davon verpachtet	19,75 ha	22,6 ha	23,9 ha
in extensiver Nutzung	12,8 ha	20,91 ha	20,91 ha
nicht genutzt	2,85 ha	0	0
Ökokontoflächen	0	0	0
Ausgleichsflächen	5,40 ha	5,40 ha	5,40 ha
II. Städtische landwirtschaftliche Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Bündsdorf	4,8 ha	4,8 ha	4,8 ha
davon verpachtet	0	0	0
Ökokontoflächen	0	0	0
Ausgleichsflächen Feuchtwiese	4,8	4,8	4,8
III. Städtische forstwirtschaftliche Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bündelsdorf	31,4 ha	31,4 ha	31,4 ha
davon Ausgleichsflächen	9,22 ha	9,22 ha	9,22 ha
IV. Städtische forstwirtschaftliche Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Bündsdorf	26,0 ha	26,0 ha	26,0 ha
davon Ausgleichsflächen	23,7 ha	23,7 ha	23,7 ha
Ökokontoflächen	0	0	0
V. Städtische forstwirtschaftliche Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Borgstedt			
VI. Innerstädtische Grünflächen	7,2 ha	7,2 ha	8,2 ha
Park am Altenheim	3,4 ha	3,4 ha	4,4 ha
Park am Eisenkunstgussmuseum	-	-	-
Park am Ehrenmal	0,4 ha	0,4 ha	0,4 ha
Grünfläche Gorch-Fock-Straße / Neue Dorfstraße	0,2 ha	0,2 ha	0,2 ha
Park B-30	1,4 ha	1,4 ha	1,4 ha
Ahorngarten	1,8 ha	1,8 ha	1,8 ha
	9,86 ha	9,86 ha	9,86 ha
Erläuterungen zum Datenteil:			

Textteil

Natur und Landschaft, innerstädtisches Grün

Bauleitplanung:

Im Berichtszeitraum sind keine umweltrelevanten Aktivitäten zu verzeichnen gewesen.

Landschaftsplanung:

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 beschlossen, den Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf den aktuellen Zielen anzupassen und neu aufzustellen. Das beauftragte Büro hat erste Ergebnisse verwaltungsintern vorgestellt. Eine Überarbeitung dieser Ergebnisse erfolgt derzeit.

Städtische landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen und Wälder:

Erweiterung Stadtpark

Für die Erweiterung des Büdelsdorfer Stadtparks ist im Bebauungsplan Nr. 51 „Am Stadtpark“ eine Fläche von ca. 10.000 qm ausgewiesen worden. Im September 2016 wurde dem Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr eine Planung für die Erweiterung und Entwicklung des Parks vorgestellt. Die Umsetzung der Planung begann ab März 2017 mit der Herstellung der Wegeverbindungen und den nötigen Bodenarbeiten und Rasenansaat. Mit der Pflanzung der letzten Gehölze im April 2018 ist die Herrichtung der Kernfläche im Wesentlichen beendet. Es ist beabsichtigt, im Herbst 2018 die Baumaßnahme mit dem Rückbau der alten Wegstrecke der Straße Kortenfohr abzuschließen.

Erstellung Baumkataster

Im Oktober 2015 wurde ein Planungsbüro mit der Erstellung eines digitalen Baumkatasters beauftragt. Die Arbeiten haben sich verzögert und werden nun voraussichtlich zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen werden.

Aktionsbündnis „Gärten der Vielfalt“

Der vom Aktionsbündnis initiierte Nachbarschaftsgarten an der Ulmenstraße ist wegen baulicher Maßnahmen aufgelöst worden. In enger Zusammenarbeit mit der BGM sind stattdessen auf Nachfrage verschiedene Hochbeete im Außenbereich von BGM-Immobilien aufgestellt worden.

Die Krokuspflanzaktion wurde im Bereich des Stadtparkes fortgeführt. Dabei ist zu bedauern, dass der öffentliche Aufruf in verschiedenen Medien und Flyern zur Teilnahme an dieser Aktion kaum Widerhall gefunden hat und sich im Wesentlichen nur Naturfreundemitglieder an der Aktion beteiligt haben.

Gefährdung von wildlebenden Tieren durch freilaufende Hunde

In den Hollerschen Anlagen und im Stadtwald Sieverskamp wird die Leinenpflicht für Hunde weitestgehend ignoriert. Freilaufende Hunde haben im vergangenen Jahr mehrfach Rehe gerissen, Niederwild und bodenbrütende Vögel sind bedroht. Aufforderungen, Hunde aus diesem Grund anzuleinen, werden grundsätzlich ignoriert, Mitarbeiter der Stadt Büdelsdorf sind dabei mehrfach beschimpft und auch körperlich bedroht worden. Eine Durchsetzung der Leinenpflicht zum Schutz wildlebender Tiere ist derzeit nicht gegeben.

Insektenschutz

In Zusammenhang um die Zulassung des Wirkstoffes Glyphosat, dem massiven Schwund von Insekten und der Verarmung der heimischen Flora hat in der jüngeren Zeit eine intensive Diskussion um eine naturverträgliche Bewirtschaftung kommunaler Grünflächen eingesetzt. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene städtische Grünflächen in ihrer Pflege weiter extensiviert worden, um so Blühflächen zu fördern. Die Anlage weiterer Blühwiesen auf geeigneten Flächen wird derzeit geplant.

Jakobskreuz

Auf extensiv bewirtschafteten Flächen hat sich das Jakobskreuzkraut in den letzten Jahren stark vermehrt. Wegen der in allen Pflanzenteilen befindlichen giftigen Pyrrolizidinalkaloide sind vermehrt Forderungen geäußert worden, diese heimische Pflanze gezielt zu bekämpfen. In der Praxis lässt sich ein solches Vorhaben nicht umsetzen. Zeitversetzt mit dem vermehrten Aufkommen der Pflanze hat auch die Population des Jakobskrautbären, dessen Raupen sich ausschließlich von Jakobskreuzkraut ernähren, sehr stark zugenommen. Es ist anzunehmen, dass dadurch der Bestand des Jakobskreuzkrautes auf ein normales Maß reduziert wird.

Invasive Pflanzen

Bärenklau

Die Stadt Büdelsdorf bemüht sich seit Jahren, den Bestand des Riesenbärenklaus auf dem Spülfeld Armesünderbucht zu beseitigen bzw. zu reduzieren. Die Maßnahmen haben bislang nur eine beschränkte Wirkung gezeigt. Neben dem Standort Spülfeld ist ein weiterer Bestand von Riesenbärenklau am Moorweg bekannt.

Japanischer Knöterich

Ein Bestand des Japanischen Knöterichs befindet sich im Bereich des Rickerter Weges II. Die Pflanze vermehrt sich in erster Linie über Wurzelaufläufer. Sie verdrängt aufgrund ihrer außerordentlichen Wuchskraft die heimische Vegetation.

Jagdbericht Stadtjäger

Dem Büdelsdorfer Stadtjäger sind folgende Aufgaben übertragen worden:

- Unterstützung der Polizei bei Wildunfällen
- Nachsuchen von verletztem Wild
- Beratung von Bürgern im Bedarfsfall
- Bejagung von Kaninchen, Steinmardern und Füchsen mit Lebendfallen in Extrem- und Notfällen

In der Wildnachweisung des Stadtjägers für das Jagdjahr 2017 werden 8 Stück Rehwild, 5 Kaninchen und 3 Steinmarder aufgeführt.

Grundwasserschutz

Wie bereits in den vergangenen Jahren seit 2008 hat die Abwasserbeseitigung Büdelsdorf auch im Jahr 2017 einen weiteren Abschnitt des Kanalnetzes untersucht. Seit 2008 erfolgt im 10-Jahres-Rhythmus eine regelmäßige Zustandsüberprüfung, Dichtheitsuntersuchung und Dokumentation der Kanalisation, wie sie in der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO Kanal) vorgeschrieben ist. Das Kanalnetz wurde in 10 etwa gleich große Abschnitte eingeteilt, von denen bis zum Jahr 2017 jährlich ein Abschnitt untersucht wird. Festgestellte Schäden werden jeweils im Anschluss an die Inspektion repariert.

Im Rahmen der SüVO-Kontrollen finden außerdem regelmäßige Begehungen der Pumpwerke, Regenbecken und Sandfänge statt.

Technischer Umweltschutz / Energiesparende Maßnahmen

Energiesparende Maßnahmen

Beim Ausbau der Kaiserstraße zwischen Parkallee und Kampstraße wurden die vorhandenen Leuchten durch LED-Leuchten ersetzt. Es wurden insgesamt 18 neue Leuchten mit je 16 W aufgestellt.

Büdelsdorf, 21. August 2018



Hinrichs